

ZH_OBERGERICHT PG200005 vom 13. Juli 2021

ZH Obergericht, 2021-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PG200005

FR: ZH_OBERGERICHT PG200005 du 13 juillet 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PG200005 del 13 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Am 16. April 2020 fällte der Einzelschiedsrichter Dr. C. _____ der Swiss Chambers' Arbitration Institution in einem zwischen der A. _____ s.a.s. (fort- an: Gesuchstellerin) und der B. _____ LLC (fortan: Gesuchsgegnerin) bestehenden Rechtsstreit den Schiedsspruch Nr. 600564-2019 (act. 4/2). Darin wurde die dortige Beklagte und hiesige Gesuchsgegnerin verpflichtet, der dortigen Klägerin und hiesigen Gesuchstellerin Euro 200'000.71 und Euro 6'215.20 zuzüglich 10 % Zins ab dem Zeitpunkt der Fällung des Schiedsspruchs zu bezahlen. Zudem wurde die Gesuchsgegnerin zur Leistung von weiteren, im Schiedsspruch näher dargelegten Zinszahlungen sowie zur Übernahme der angefallenen Gerichtskosten und der Anwaltskosten der Gesuchstellerin verpflichtet. Alle übrigen Begehren wurden abgewiesen (act. 4/2 S. 28).

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist in Anwendung von § 13 Abs. 1 GebV OG (LS 211.11) auf Fr. 4'000.- festzusetzen.

E. 1.2

Gemäss ständiger Praxis der Verwaltungskommission sind die Kosten des Verfahrens (einschliesslich der Übersetzungskosten) selbst bei Gutheissung des Ersuchens der Gesuchstellerin aufzuerlegen, sofern sich die Gesuchsgegnerin - wie vorliegend - am Verfahren nicht beteiligt hat (vgl. Beschlüsse der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich PG200001-O vom 17. September 2020, E. IV.1.2, PG140001-O vom 21. Januar 2015 E. III, PG130010-O vom 19. Dezember 2013 E. 6, PG120006-O vom 5. Dezember 2012 Dispositiv-Ziff. 2). Dementsprechend sind auch keine Parteientschädigungen zu entrichten. 2. Hinzuweisen bleibt schliesslich auf die Beschwerde ans Bundesgericht. Es wird beschlossen:

E. 2

Mit Eingabe vom 24. Juni 2020 liess die Gesuchstellerin beim Obergericht des Kantons Zürich durch ihren Rechtsvertreter hinsichtlich des besagten Schiedsspruchs um Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung ersuchen (act. 1). Den ihr mit Verfügung vom 6. Juli 2020 (act. 5) auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.- leistete sie am 9. Juli 2020 innert Frist (act. 6). Ebenfalls mit Verfügung vom 6. Juli 2020 wurde die Gesuchstellerin angehalten, dem Gericht den Nachweis zu erbringen, dass beim schweizerischen Bundesgericht kein Rechtsmittelverfahren mit aufschiebender Wirkung pendent sei. Dieser Aufforderung kam die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 13. Juli 2020 nach (act. 7, act. 8/2).

E. 3

Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung dient dem Nachweis, dass der Schiedsspruch nach schweizerischem Sitzrecht vollstreckbar ist. Sie ist auszustellen, wenn ein formell rechtskräftiger Schiedsspruch vorliegt, welcher den Parteien rechtsgültig zugestellt wurde. Das Kriterium des Vorliegens eines formell rechtskräftigen Schiedsspruchs setzt voraus, dass (1) ein gültiger Rechtsmittelverzicht der Parteien gegeben ist, (2) gegen den Schiedsspruch innert Frist keine Anfechtung erfolgt ist, (3) eine rechtzeitig erhobene Beschwerde zurückgezogen, gegenstandslos oder endgültig abgewiesen worden ist oder (4) die Rechtsmittelinstanz einer hängigen Beschwerde keine Suspensivwirkung erteilt hat bzw. der Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zukommt (BSK IPRG-Mabillard, Art. 193 N 11 f.; Furrer/Girsberger/Ambauen in CHK-Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 193 N 3; vgl. auch BSK ZPO-Girsberger, Art. 386 N 9; BK ZPO-Lazopoulos, Art. 386 N 20 f.).

E. 4

Gemäss den unwidersprochen gebliebenen und mit Zustellnachweisen bestätigten Ausführungen der Gesuchstellerin wurde der Schiedsspruch vom 16. April 2020 der Gesuchsgegnerin gleichentags per E-Mail an die im Schiedsverfahren bekannte E-Mailadresse zugestellt (act. 1 Rz 8, act. 4/4 und act. 4/4/1; vgl. zur formgültigen Zustellung von Entscheiden per E-Mail Art. 2 der Schweizerischen Schiedsordnung [Swiss Rules]).

E. 5

Im Weiteren bestätigte das Bundesgericht, dass es bis zum 10. Juli 2020 kein Rechtsmittelverfahren gegen den Schiedsspruch vom 16. April 2020 in

- 5 - Sachen der Parteien eröffnet habe (act. 8/2). Auch dies wurde von der Gesuchsgegnerin nicht in Abrede gestellt.

E. 6

Damit sind die Voraussetzungen zur Bescheinigung der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs des Einzelschiedsrichters Dr. C. _____ der Swiss Chambers' Arbitration Institution (Nr. 600564-2019) vom 16. April 2020 gegeben, weshalb dem Gesuch der Gesuchstellerin um Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung zu entsprechen ist.
III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.